

## Bekanntmachung

### **Sanierungssatzung des Marktes Schmidmühlen über die förmliche Festsetzung des Sanierungsgebietes für den Bereich „Marktkern Nord-Ost“ im vereinfachten Verfahren**

#### **Inkrafttreten gemäß § 143 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch)**

Der Marktgemeinderat Schmidmühlen hat in seiner Sitzung vom 28.09.2023 die oben bezeichnete Sanierungssatzung in der Fassung der Planfertigung vom 29.09.2023 beschlossen.

Die Sanierungssatzung des Marktes Schmidmühlen über die förmliche Festsetzung des Sanierungsgebietes für den Bereich „Marktkern Nord-Ost“ im vereinfachten Verfahren mit Begründung und Lageplan im Maßstab 1 : 1.000 kann im

**Rathaus Schmidmühlen, Zi. Nr. 2, Rathausstr. 1, 92287 Schmidmühlen während der Dienststunden eingesehen werden.**

Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Die vorbereitenden Untersuchungen können auf Verlangen eingesehen werden. Eine verkleinerte Darstellung des Lageplans (nicht maßstäblich) wird gleichzeitig bekannt gemacht.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Die Vorschriften der §§ 214 bis 216 BauGB über die Planerhaltung gelten grundsätzlich auch für Sanierungssatzungen. Insbesondere führen gemäß § 215 a Abs. 1 Mängel der Satzung nicht zur Nichtigkeit, die zwar nach den §§ 214 und 215 beachtlich sind, die aber durch ein ergänzendes Verfahren behoben werden können. Bis zur Behebung der Mängel

entfaltet die Satzung allerdings keine Rechtswirkung. Jedoch kann bei einer Verletzung der in § 214 Abs. 1 bezeichneten Vorschriften oder sonstiger Verfahrens- oder Formfehler nach Landesrecht die Satzung gemäß § 215 a Abs. 2 auch mit Rückwirkung erneut in Kraft gesetzt werden.

**Mit dem Tage dieser Bekanntmachung wird die oben bezeichnete Satzung rechtsverbindlich.**

Schmidmühlen, den 29.09.2023  
Markt Schmidmühlen



Peter Braun  
1. Bürgermeister

ausgehängt am: 02.10.2023

bestätigt:

abgenommen am: 06.11.2023

bestätigt:

Förmlich festgesetztes Sanierungsgebiet  
"Marktkern Nord-Ost"  
58522,9 m<sup>2</sup> = ca. 5,85 ha

Dick umrandet und schraffiert:  
Umfang des förmlich festgelegten  
Sanierungsgebietes "Marktkern Nord-Ost"

